
4 CE-Kennzeichnung

4.1 Was bedeutet die CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung (Conformité Européenne, so viel wie „Übereinstimmung mit EU-Richtlinien“) ist eine Kennzeichnung nach EU-Recht für bestimmte Produkte im Zusammenhang mit der Produktsicherheit.

Das CE-Kennzeichen ist **kein** Gütesiegel bzw. Qualitätszeichen, sondern zusammen mit der Konformitätserklärung der „technische Reisepass“ [47] der Maschine in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Verbraucher und Überwachungsbehörden sollen bei der CE-Kennzeichnung von der Richtlinienkonformität der Produkte ausgehen können, d. h., dass CE-gekennzeichnete Produkte allen auf das Produkt zutreffenden einschlägigen Richtlinien entsprechen, dass das zugrundeliegende Verfahren zur Konformitätsbewertung beachtet wurde und dass evtl. einschlägige harmonisierte Normen der Überprüfung zugrunde gelegt wurden. Das Inverkehrbringen bzw. die Einfuhr der Produkte darf bei einer ordnungsgemäß durchgeführten CE-Kennzeichnung nicht unterbunden werden. Formal richtet sich das Zeichen daher an die Verwaltungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats der EU bzw. des EWR [33, S. 119].

Ein CE-Kennzeichen lässt keine Rückschlüsse zu, ob das Produkt durch unabhängige Stellen auf die Einhaltung der produktspezifischen Richtlinien überprüft wurde. Ist allerdings nach dem CE-Kennzeichen eine Kennziffer angebracht, weist dies auf die Einbindung einer benannten Stelle in das Konformitätsbewertungsverfahren hin.

4.2 Wer muss das CE-Kennzeichen anbringen?

Grundsätzlich muss der *Hersteller* das CE-Kennzeichen anbringen. Auch wenn die Maschine einer EG-Baumusterprüfung unterzogen wurde, ist der Hersteller dazu berechtigt und verpflichtet (nicht die Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat). Der Hersteller ist jedoch erst dann zur Anbringung des CE-Kennzeichens berechtigt, wenn er die EG-Konformitätsbewertung durchgeführt und die EG-Konformitätserklärung unterschrieben hat.

Wenn der Hersteller das CE-Kennzeichen nicht angebracht hat, ist sein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter dazu verpflichtet. Wenn auch dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ist derjenige dazu verpflichtet, der das Produkt in der EU in den Verkehr bringt. Sogar der Monteur, der die Maschine aufstellt, ist dann mit allen Rechtsfolgen verpflichtet, die Anbringung des CE-Kennzeichens vorzunehmen. Wenn auch er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, ist letztlich der Betreiber durch die Arbeitsmittel-

benutzungsrichtlinie 2009/104/EG¹ (ehemals 89/655/EWG), die durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde, gezwungen, die Konformität zu bewerten, die EG-Konformitätserklärung auszustellen und die Anbringung des CE-Kennzeichens vorzunehmen. Dies ist ein wohl aussichtsloses Unterfangen, wenn der Betreiber nicht über sämtliche Unterlagen der technischen Dokumentation des Herstellers verfügt.

Auch der Hersteller, der auf Messen und Verkaufsveranstaltungen ausstellt, ist für die CE-Kennzeichnung der von ihm ausgestellten Maschinen und Geräte verantwortlich. Davon sind nicht etwa nur die Aussteller auf großen Messen betroffen, sondern jeder, der solche Produkte auch im kleinen Rahmen präsentiert (Hausmessen, firmeninterne Ausstellungsräume). Dies gilt nicht für Produkte, die für den Export (außerhalb der EU bzw. des EWR) vorgesehen sind.

Sobald der Aussteller Produkte ausstellt, die nicht den Bedingungen der Richtlinie entsprechen, muss er auf diese Tatsache beispielsweise mit einem deutlich sichtbaren Schild aufmerksam machen. Er muss ferner darauf hinweisen, dass dieses Produkt innerhalb der EU bzw. des EWR erst dann erworben werden darf, wenn die Bestimmungen der Richtlinie erfüllt sind [18, S. 33f.].

4.3 Wie ist das CE-Kennzeichen anzubringen?

Das CE-Kennzeichen besteht aus den Buchstaben „CE“ gemäß **Bild 4.1**.

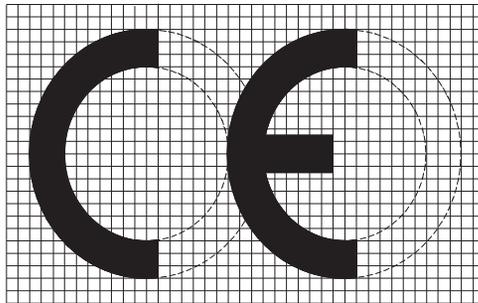


Bild 4.1: CE-Kennzeichen (aus [26])

Die Größe des anzubringenden CE-Kennzeichens muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Maschine stehen. Die Mindesthöhe der abgebildeten Buchstaben beträgt zur Gewährleistung der notwendigen Lesbarkeit 5 mm².

Nach den Richtlinien für Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, aktive implantierbare medizinische Geräte, Medizinprodukte, explosionsgefährdete Bereiche, Aufzüge (hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Komponenten), In-vitro-Diagnostika, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen kann bei kleinen Produkten auf die Mindestabmessungen der CE-Kennzeichnung verzichtet bzw. diese unterschritten werden. Das

¹ ABl. Nr. L 260/5 vom 3.10.2009

² gem. Art. 16 und Anhang III der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Gleiche gilt für die Konformitätskennzeichnung nach der Richtlinie über Schiffsausrüstung³.

Die im **Bild 4.1** dargestellten Proportionen des CE-Kennzeichens müssen jedoch – unabhängig von der dargestellten Größe – exakt eingehalten werden.

Das CE-Kennzeichen ist deutlich sichtbar an der Maschine und in unmittelbarer Nähe zur Angabe des Herstellers oder seines Bevollmächtigten anzubringen und in der gleichen Technik wie sie auszuführen; es muss zudem deutlich von anderen Aufschriften an der Maschine zu unterscheiden sein [19, S. 25ff.].

Wenn das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung nach Art. 12 Abs. 3 Buchstabe c bzw. Art. 12 Abs. 4 Buchstabe b der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angewandt wurde, ist dem CE-Kennzeichen die Kennnummer der benannten Stelle anzufügen⁴.

4.4 Wo ist das CE-Kennzeichen anzubringen?

Das CE-Kennzeichen sollte auf dem Maschinen- bzw. Typschild (Maschinen-Kennzeichnung) angebracht sein.

Die Maschinen-Kennzeichnung enthält:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- CE-Kennzeichen ggf. nebst Kennnummer der benannten Stelle,
- Bezeichnung der Serie, des Typs, ggf. die Seriennummer,
- Baujahr der Maschine.

Die Betriebsanleitung muss die gleichen Angaben wie die Maschinen-Kennzeichnung enthalten. Manche Hersteller drucken ein Faksimile der EG-Konformitätserklärung in der Betriebsanleitung ab.

4.5 Wann muss das CE-Kennzeichen angebracht werden?

Die EG-Richtlinien zu den jeweiligen Produktgruppen enthalten Übergangsfristen. Während einer Übergangsfrist ist die CE-Kennzeichnung freiwillig, nach Ablauf der Übergangsfrist ist sie Pflicht.

Die Übergangsfrist für Maschinen (ausgenommen Flurförderzeuge) ist am 31. Dezember 1994 abgelaufen. Das heißt konkret: Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie dürfen seit dem 1. Januar 1995 nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie das CE-Kennzeichen tragen.

Trotzdem hielt sich hartnäckig der Irrtum, die Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung von Maschinen gelte bis zum 31. Dezember 1996. Offenbar beruhte dies auf falschen

³ www.dguv.de, Stand 01/2018

⁴ gem. Art. 16 und Anhang III der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Interpretationen der EG-Richtlinie 93/68/EWG. Darin ist tatsächlich eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1996 genannt. Diese Übergangsfrist bezog sich lediglich auf die graphische Darstellung der CE-Kennzeichnung. Das heißt konkret: Anfangs mussten an die Buchstaben „CE“ die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl der CE-Kennzeichnung angefügt werden. Diese graphische Darstellung war bei Maschinen bis zum 31. Dezember 1996 gestattet.

Zusammengefasst ausgedrückt, musste an Produkten, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1994 gebaut wurden, zusätzlich zum CE-Kennzeichen die Jahreszahl angebracht werden. Seit dem 1. Januar 1995 war dies nicht mehr erforderlich und nach dem 31. Dezember 1996 nicht mehr gestattet. Stattdessen ist auf dem Typenschild das Baujahr der Maschine anzubringen [20].

4.6 CE-Kennzeichnung ja oder nein?

Es ist immer noch eine allgemeine Verunsicherung in Bezug auf die CE-Kennzeichnung festzustellen. So sehen sich die Hersteller in nahezu allen Branchen zunehmend mit der Aufforderung von Kunden konfrontiert, nur noch Produkte mit CE-Kennzeichen zu liefern.

Dazu muss klar gesagt werden: Es ist dem Hersteller nicht erlaubt, seine Produkte nach Belieben mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Der Hersteller hat nur dann das Recht (und die Pflicht) zur CE-Kennzeichnung, wenn eine Rechtsvorschrift (EG- bzw. EU-Richtlinie) dies für sein Produkt fordert (s. Abschn. 5.3).